

Satzung

(Fassung vom 2. November 2023)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „ITGA - Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik Hessen e.V.“ mit Sitz in Frankfurt/M.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Dauer des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband ist die auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung von Betrieben aus dem Fachbereich Wärme-, Klima- und Umwelttechnik in Hessen und bezweckt:
 - a) Wahrnehmung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere die wirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit unter den Firmen und mit ihren Auftraggebern zu pflegen sowie Fragen des Vertrags-, Arbeits- und Wirtschaftsrechts zu bearbeiten,
 - b) amtliche Stellen fachlich zu beraten,
 - c) die technischen Belange der Wärme-, Klima- und Umwelttechnik wahrzunehmen, die wissenschaftliche Forschung zu fördern, auf die Entwicklung der technischen Vorschriften (Normen) der Fachgebiete durch fachkundige Beratung der zuständigen Dienststellen Einfluss zu nehmen und den betrieblichen Erfahrungsaustausch zu fördern,
 - d) Tarifverträge für die Mitgliedsfirmen gem. § 3 Ziff. 3. a) der Satzung abzuschließen, sowie die gemeinsamen Interessen des Fachbereiches in allen gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen und tariflichen Angelegenheiten wahrzunehmen.
2. Der Verband ist unpolitisch und übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband umfasst Unternehmen, die nachstehende Anlagen planen, erstellen, betreiben, warten oder Teile zu solchen Anlagen erzeugen:

Haus- und Gebäudetechnische Anlagen wie z.B.

 - a) Heizungs- und Lüftungsanlagen,
 - b) Kälte- und Klimaanlage,
 - c) Wärmewirtschaftliche Anlagen / Contracting,
 - d) Sanitäreanlagen,
 - e) Rohrleitungsbau,
 - f) Aufbereitungs-, Entsorgungs- und Umweltschutzanlagen,
 - g) Gebäudeautomation und Elektrotechnik und sonstige Gebäudetechnische Anlagen.

2. Mitglied des Verbandes kann jedes Fachunternehmen werden, das in Hessen seinen Sitz oder zumindest eine Niederlassung hat, im Handelsregister eingetragen oder eine Betriebsstätte ist und die in Ziff. 1 genannten Anlagen gewerbsmäßig plant, erstellt, betreibt, wartet oder Teile zu solchen Anlagen erzeugt. Fachunternehmen sind diejenigen, die technische und kaufmännische Vorarbeiten im eigenen Betrieb leisten.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden als
 - a) Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung (Mitglied T)
 - b) Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung (Mitglied OT)
4. Der Wechsel der Art der Mitgliedschaft (§ 3 Ziff. 3. a) oder b)) bedarf eines schriftlichen Antrags des Mitglieds, über den das Präsidium entscheidet. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten und bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Wechsel kann frühestens drei Tage nach Antragstellung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten, die sich um die Fachgebiete besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die nicht den Anforderungen der Ziff. 2 entsprechen, deren Mitgliedschaft aber dem Zweck des Verbandes (§ 2) in besonderer Weise wissenschaftlich oder wirtschaftlich förderlich ist (Fördermitgliedschaft).
6. Der Aufnahmeantrag ist der Geschäftsstelle unter Angabe der Art der Mitgliedschaft (§ 3 Ziff. 3. a) oder b) oder Ziff. 5) einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. In allen sich aus § 2 ergebenden Fragen haben die ordentlichen Mitglieder das Recht, die Hilfe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Willensbildung in den Verbandsorganen mitzuwirken.
3. Die Verbandsmitglieder können durch die Inhaber der Mitgliedsfirmen, die Geschäftsführer, Filialleiter, Prokuristen oder deren bevollmächtigte Vertreter vertreten werden.
4. Mitglieder ohne Verbandstarifbindung (§ 3 Ziff. 3. b)) haben in verbandstarifpolitischen Angelegenheiten und allen Fragen, die Arbeitskämpfmaßnahmen für den Verbandstarifvertrag betreffen, keine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte und sind nicht an verbandstarifpolitische Beschlüsse des Verbandes gebunden. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen, Beschlüsse über Verhandlungsergebnisse und Abschlüsse von Verbandstarifverträgen.
5. Die Vertreter der Verbandsmitglieder (§ 4 Ziff. 3) mit Verbandstarifbindung (§ 3 Ziff. 3. b (Mitglied T) können für jedes Amt, das die Satzung vorsieht, von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

6. Vertreter von Mitgliedern (§ 4 Ziff. 3) ohne Verbandstarifbindung (§ 3 Ziff. 3. b)) können nicht Mitglieder des Tarifausschusses (§ 11 Ziff. 1. c) sein.
7. Ehren- und Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.

Sie sind jedoch berechtigt, Mitglied im Technischen Ausschuss (§ 11 Ziff. 1. a)) und des Wirtschaftsausschusses (§ 11 Ziff. 1. b)) sowie Kassenprüfer (§ 12) zu werden. Sie erhalten die Informationsdienste des Verbandes und sind berechtigt, die Informationsdienste des Verbandes im angemessenen Umfang für Werbezwecke zu nutzen. Weitere Rechte gegenüber dem Verband bestehen grundsätzlich nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Verbandes, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Schiedsgerichtes zu befolgen,
 - b) jede Änderung der Firma sowie der Personen des Inhabers, Teilhabers oder verantwortlichen Leiters des Betriebes durch Anzeige dem Verband bekannt zu geben,
 - c) die von den Organen nach Maßgabe der Satzung festgelegten Beiträge und Abgaben pünktlich zu entrichten,
 - d) die von dem Verband für die Erfüllung seiner Zwecke in Übereinstimmung mit der Satzung für notwendig erachteten Auskünfte gewissenhaft und fristgerecht zu erteilen.
2. Die Mitglieder ohne Verbandstarifbindung (§ 3 Ziff. 3. b)) sind in tarifpolitischen Angelegenheiten nicht an die Beschlüsse des Verbandes gebunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung, die nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - d) bei Auflösung des Betriebes,
 - e) durch Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat die Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und bleibt dem Verband hierfür wie auch für alle sonstigen ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenden materiellen Verpflichtungen haftbar. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband.

3. Die Ausschließung eines Mitgliedes geschieht durch das Präsidium. Sie muss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied infolge Richterspruchs seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Sie kann erfolgen auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes, wenn ein Mitglied:
 - a) den in § 5 genannten Pflichten in irgendeinem Punkt beharrlich nicht nachkommt oder zuwiderhandelt,
 - b) sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes gröblich zu schädigen,
 - c) die Zahlung der Beiträge und Abgaben trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht fristgemäß leistet, oder Ordnungsstrafen aus den Beschlüssen des Schiedsgerichtes nicht bezahlt.

Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Briefes schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten; die rückständigen Abgaben und Beiträge sind jedoch zu zahlen. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt der Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes. Der Ausgeschlossene bleibt den Bestimmungen der Satzungen für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechtsverhältnisse unterworfen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Geschäftsführung,
4. der Tarifausschuss.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium ist zuständig für alle Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung in § 10 gegeben oder dies in sonstigen Regelungen der Satzung abweichend bestimmt ist. Das Präsidium tagt unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziff. 3. Danach haben die Präsidiumsmitglieder aus Unternehmen ohne Verbandstarifbindung bei verbandstarifpolitischen Themen keine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und maximal drei Vizepräsidenten und mindestens drei, maximal sechs Beisitzern. Präsidiumsmitglieder müssen Unternehmer sein oder leitende Positionen in einer Mitgliedsfirma haben und dürfen nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sein. Sofern dessen Mitgliedsunternehmen in eine Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung wechseln sollte, verliert der Präsident sein Amt und wird einfaches Präsidiumsmitglied. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident und der Vizepräsident werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Tätigkeit im Präsidium endet durch Amtsniederlegung des Präsidiumsmitglieds oder durch Ausscheiden aus der Mitgliedsfirma, der er zum Zeitpunkt der Wahl angehörte. Der Präsidiumssitz bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.

4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzung ein. Er muss eine Präsidiumssitzung einberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Entscheidung des Präsidiums durch schriftliche oder telefonische Umfrage herbeiführen.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer bestellen und diesem entsprechende Vollmachten erteilen. Das Präsidium hat das Recht, bei Behandlung von Spezialfragen aus den einzelnen Fachgebieten aus dem Kreise der Mitglieder weitere Personen zu den Präsidiumssitzungen heranzuziehen. Diese Mitglieder haben dann nur beratende Stimmen. Ebenso kann das Präsidium zur Behandlung oben genannter Spezialfragen Arbeitsausschüsse berufen und diesen entsprechende Vollmachten erteilen.

7. Einladungen zu den Präsidiumssitzungen sollen mindestens eine Woche vor Beginn unter Angabe der Beratungsgegenstände den Präsidiumsmitgliedern zugestellt sein. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Präsident

1. Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und im Behinderungsfalle seine Stellvertreter. Der Grund der Behinderung braucht nicht angegeben zu werden. Jeder von ihnen kann allein vertreten.

2. Der Präsident hat das Präsidium bei Bedarf, mindestens aber zu zwei Sitzungen im Geschäftsjahr, mit Berichterstattung, zusammenzurufen. Er hat im Präsidium einfaches Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.
3. Der Präsident hat die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. die Ausführung zu überwachen. Ist der Präsident in der Ausübung seiner Pflichten behindert, so gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.
4. Scheidet der Präsident durch Tod oder Amtsniederlegung aus dem Präsidium aus, muss sein Stellvertreter innerhalb der nächsten drei Monate zum Zwecke der Wahl eines Präsidenten die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, und zwar in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Die Mitgliederversammlung tagt unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 3. Danach haben die Mitglieder ohne Verbandstarifbindung bei verbandstarifpolitischen Themen keine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte. Dies gilt auch bei der Bestätigung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 10 Ziff. 3. c). Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt werden.
2. An der Mitgliederversammlung des Verbandes nehmen die Vertreter der Verbandsmitglieder (§ 4 Ziff. 3) teil.
3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Beisitzer des Präsidiums,
 - b) die Kassenprüfer,
 - c) bestätigt die Ausschussmitglieder.

Sie beschließt über:

- a) die Satzungen und Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit,
- b) die Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
- c) Beiträge und Abgaben,
- d) die Entlastung des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Arbeitsausschüsse und der Geschäftsführung,
- e) die Auflösung des Verbandes mit 3/4-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) den Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) den Bericht der Kassenprüfer über die Vermögenslage und die Jahresrechnung,
- c) die Berichte der Ausschüsse und deren Arbeit.

4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit der Erledigung von Aufgaben aus § 2 das Präsidium oder einen von diesem zu bestimmenden Arbeitsausschuss zu beauftragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem Präsidenten einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Mehrheit des Präsidiums oder mindestens 20% der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Der Antrag muss die Beratungsgegenstände angeben und begründet sein.
6. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziff. 2 und 3) vertreten sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder.

Bei verbandstarifpolitischen Themen besteht abweichend von Satz 1 und 2 Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder mit Tarifbindung (§ 3 Ziff. 3 a)) vertreten sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über verbandstarifpolitische Themen mit der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder mit Tarifbindung (§ 3 Ziff. 3 a)).

Ordentliche Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht ein anderes ordentliches Mitglied mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten, wobei ein Mitglied mit Verbandstarifbindung nur durch ein anderes Mitglied mit Verbandstarifbindung vertreten werden kann.

7. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei Stellung von Dringlichkeitsanträgen muss erst über die Zulassung des Antrages und dann erst über den Antrag selbst abgestimmt werden. Für Mitglieder, die mehr als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand sind, ruht das Wahl- und Stimmrecht. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf mit Ausnahme der Wahlen des Präsidiums, das immer in geheimer Wahl zu wählen ist.

8. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so muss der Präsident frühestens zwei Wochen später zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unter allen Umständen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss ein entsprechender Hinweis aus dieser Satzungsbestimmung enthalten sein.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und wesentliche Diskussionsbeiträge in Kurzform enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 11 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende Ausschüsse:

- a) Technischer Ausschuss
- b) Wirtschaftsausschuss
- c) Tarifausschuss

Die Förderung der Berufsausbildung wird durch einen Berufsbildungsbeauftragten wahrgenommen. Über die vorgenannten Ausschüsse und den Berufsbildungsbeauftragten hinaus können Beauftragte vom Präsidium benannt und widerrufen werden.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beauftragten werden vom Präsidium benannt und von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Benennung der Mitglieder des Tarifausschusses haben Präsidiumsmitglieder, die Vertreter von Mitgliedern ohne Tarifbindung sind, keine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte.

3. Der Tarifausschuss darf nur durch Vertreter von Mitgliedsbetrieben mit Tarifbindung besetzt werden. Mitglieder des Tarifausschusses dürfen nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sein.

Mitglied des Tarifausschusses ist der Präsident, sowie im Falle dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter mit Tarifbindung. § 11 Ziff. 2 findet keine Anwendung.

Soweit im Technischen Ausschuss oder im Wirtschaftsausschuss verbandstarifpolitische Themen behandelt werden, haben die Mitglieder ohne Verbands-tarifbindung (§ 3 Ziff. 3. b)) keine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte.

4. Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung können zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise bilden, die sich nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben wieder auflösen. Soweit die Arbeitskreise tarifpolitische Themen behandeln, haben Mitglieder ohne Tarifbindung (§ 3 Ziff. 3. b)) keine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte.

5. Die Ausschüsse nehmen die sich für ihr jeweiliges Fachgebiet aus der Zweckbestimmung des Verbandes ergebenden Aufgaben wahr und befassen sich darüber hinaus mit Themen, deren Behandlung ihnen von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium aufgetragen werden.

6. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren.

7. Die Berichte der Ausschüsse über deren Arbeit werden der Mitgliederversammlung erstattet. Sie sollen bei der Mitgliederversammlung verteilt werden.

§ 12 Aufgaben des Tarifausschusses

1. Ausschließlich der Tarifausschuss behandelt alle tariflichen Fragen und Angelegenheiten sowie solche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen; insbesondere führt er Tarifverhandlungen, entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von tariflichen Verhandlungsergebnissen, die Einleitung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen und vereinbart Tarifverträge. Firmenbezogene Ergänzungstarifverträge bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Tarifpolitischen Ausschusses.
2. Der Tarifausschuss wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen, geleitet und vertreten.

Der Tarifpolitische Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder des Tarifpolitischen Ausschusses anwesend sind.

Jedes erschienene Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit des Tarifpolitischen Ausschusses nicht zustande, so können in einer weiteren Sitzung des Tarifpolitischen Ausschusses, die frühestens 3 Werktage später stattfinden kann, die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung, die vorsorglich schon zusammen mit der Einladung für die erste Sitzung erfolgen kann, hinzuweisen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die zweimalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Einer der beiden Kassenprüfer muss ordentliches Mitglied (§ 3 Ziff. 2 und 3) sein. § 4 Ziff. 3 bleibt unberührt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und über die Vermögenslage des Verbandes zu erteilen.

Anstatt der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung und Berichterstattung über Kassengeschäfte beauftragen.

§ 14 Auslagenerstattung

Präsidiumsmitglieder, Kassenprüfer, Ausschussmitglieder sowie zur Behandlung von Spezialfragen zugezogene Mitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen in angemessenem Umfang.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.

2. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der ihm vom Präsidium erteilten Weisungen und Vollmachten.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband in allen Geschäftsangelegenheiten, soweit der Präsident sich die Vertretung nicht selbst vorbehält.

3. Der Geschäftsführer ist der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes; er gilt als der Vertrauensmann der Mitglieder und hat alle ihm aus seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge vertraulich zu behandeln. Er nimmt an allen Sitzungen der Verbandsgremien mit beratender Stimme teil.
4. Das Nähere bestimmt der Anstellungsvertrag.

§ 16 Schweigepflicht

Die Organe des Verbandes haben über Einrichtungen und Betriebsverhältnisse der Mitgliedsfirmen, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung beruft der Präsident einen aus drei Mitgliedern bestehenden Liquidationsausschuss, dem die Durchführung aller zur Abwicklung der Liquidation und aus Anlass derselben notwendig erscheinenden Maßnahmen obliegt.
4. Der nach Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und nach Durchführung der Liquidation verbleibende Überschuss wird in folgender Weise auf die Mitglieder verteilt:
 - a) ein Viertel zu gleichen Teilen,
 - b) drei Viertel nach Maßgabe der in den letzten fünf Jahren gezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 18 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten der Mitglieder aus dieser Satzung und aus den zur Erfüllung der Vereinszwecke ergangenen Anordnungen und Beschlüsse werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Es sind nur der Verband und die Mitglieder parteifähig.

3. Jede Partei ist berechtigt und verpflichtet, für das Schiedsgericht einen Beisitzer zu bestellen. Kommt eine Partei binnen einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Tage ab, an dem ihr die andere Partei die Benennung des eigenen Beisitzers mitteilt, nicht nach, so geht das Recht der Bestellung auch dieses Beisitzers auf die andere Partei über.
4. Die beiden Beisitzer einigen sich über die Person des Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Kommt binnen einer Frist von 10 Tagen eine Einigung nicht zustande, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main zu bitten, den Vorsitzenden zu bestellen. Seine Entscheidung ist bindend. Die Frist beginnt zu laufen, an dem der zweite Beisitzer die Nachricht von seiner Bestellung erhalten hat.

§ 19 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.